

# **SATZUNG des**

**TURNVEREINS WETZGAU e.V.**

-1-

in der Neufassung vom 16. Juni 2005  
letzte Novellierung Juni 2009

## **§ 1 Name und Sitz**

1.  
Der Verein führt den Namen Turnverein Wetzgau e.V. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd-Wetzgau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.
2.  
Der Verein kann kooperatives Mitglied aller seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein.
3.  
Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarverordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.  
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1.  
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu dienen.
2.  
Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
  - den leistungsorientierten Sport,
  - den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
  - die sportliche Freizeitgestaltung,
  - die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter,
  - die Jugendpflege und Jugendberufshilfe,
  - die sportliche Betätigung von Behinderten,
  - den Rehabilitationssport,
  - die Freizeitpflege,
  - die kulturelle Betätigung,
  - die zur Völkerverständigung beitragenden internationalen Begegnungen.
3.  
Der Turnverein Wetzgau will Gemeinsinn wecken und Geselligkeit pflegen.
4.  
Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5.  
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
6. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Aufgabenerfüllung**

Der Erreichung des Vereinszwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Veranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Ausbildung von Lehrkräften, Wanderungen, Werbung durch Wort und Schrift, Abhaltung von Versammlungen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft/Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen).

Ordentliche Mitglieder sind Jugendliche über 18 Jahre. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren.

2.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.

Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand einem oder mehreren seiner Mitglieder oder der Geschäftsstelle übertragen.

Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Stellung seines Aufnahmeantrags ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom 1. des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Auszug aus der Satzung.

Die Entscheidung über die Einführung einer Mitgliedskarte als Berechtigungskarte für alle aktiven und passiven Mitglieder oder Teile der Mitglieder bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft ist für einen bestimmten Zeitraum möglich

4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt

5. Bei minderjährigen oder nichtgeschäftsfähigen Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner

## **§ 5 Ehrungen**

1.  
Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2.  
Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenfachwarten, Ehrenvorständen und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein, den Sport oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Vorstands erforderlich.
3.  
Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte des Vereins. Sie sind beitragsfrei.
4.  
In besonderen Fällen können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, geehrt werden.
5.  
Nähere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft**

1.  
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
2.  
Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
3.  
Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von vier Wochen liegen, die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung hat die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste zu enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  - a. jeder erhebliche Verstoß gegen die Satzung oder die Belange des Vereins, ebenso jeder erhebliche Verstoß gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten,
  - b. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder die Interessen des Vereins berührt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen vierzehn Tagen ab Absendung des Bescheids zulässig. Die Anrufung der

Mitgliederversammlung ist bei dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder. Die Herausgabe hat an den Vorstand oder an einen von diesem Beauftragten zu erfolgen.

Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art herleiten.

Der Beschluss der angerufenen Mitgliederversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

### **§ 7 Beiträge**

1.

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig. Erfolgt der Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres, zahlt das neue Mitglied den hälftigen Beitrag. Nach dem 30.09. entfällt der Beitrag für das Eintrittsjahr. Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt (s. Anlage 1 Beitragsordnung).

2.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

3.

Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu erheben.

4.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann von allen Neueintretenden eine Aufnahmegebühr erhoben oder von allen beitragspflichtigen Mitgliedern eine einmalige Sonderabgabe in Höhe von maximal zwei Jahresbeiträgen pro Jahr für besondere Vereinsvorhaben gefordert werden. In gleicher Weise steht der Mitgliederversammlung das Recht zu, eine Regelung über die Einführung eines Arbeitsdienstes der Mitglieder zu treffen.

5.

Die Erhebung von Gebühren für besondere Kurse ordnet der Vorstand an. Er legt die Höhe der Kursgebühren fest. Diese Gebühren sind in der Regel vor Beginn der Kurse zu bezahlen. Der Vorstand kann seine Anordnungsbefugnis auf den zuständigen Fachbereichsleiter übertragen, der jedoch verpflichtet ist, den Vorstand von Anordnungen zu unterrichten.

6.

Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren bei Ausfällen von Übungsstunden oder Kursen ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.  
Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2.  
Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter.
3.  
Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben, falls keine Aufnahmesperre besteht und das Mitglied seinen Abteilungsbeitrag entrichtet hat. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4.  
Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Anordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
5.  
Die Mitglieder sind gehalten, bei Wettkämpfen die vom Vorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
6.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7.  
Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
8.  
Bei Einführung eines Arbeitsdienstes durch die Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zur Ableistung des Arbeitsdienstes entsprechend der geltenden Regelung verpflichtet.
9.  
Die Haftung des Vereins ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen einschließlich seiner Organe, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich nicht um vom Verein oder seinen Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt, der zum Schaden führende Umstand vom Verein oder seinen Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen arglistig verschwiegen worden ist oder für die bei dem Mitglied eingetretenen Schäden üblicherweise Deckungsschutz im Rahmen einer Haftpflichtversicherung des Vereins geltend gemacht werden kann.  
Ein Ersatzanspruch ist auch dann ausgeschlossen, wenn und soweit das Mitglied Ersatz von einem Dritten (z.B. Versicherung, schädigender Dritter) erlangen und die Ansprüche tatsächlich realisieren kann. Auch diese Einschränkung gilt nicht bei vorsätzlichen Vertragsverletzungen der Organe des Vereins oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.  
Soweit der Verein dem Grunde nach haftet, beschränkt sich seine Haftung – ausgenommen für den Fall des Vorsatzes und der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

## § 9 Organe und ihre Willensbildung

1.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Fachausschüsse, die Abteilungen sowie der Gesamtausschuss.

2.

Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen.

3.

Abgestimmt wird in der Regel offen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zustimmung durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und von mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit – ausgenommen bei der Mitgliederversammlung – ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist dagegen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

4.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5.

Über Beitragserhöhungen oder die Erhebung einer Sonderabgabe kann nur offen abgestimmt werden.

6.

Für Ausschüsse und sonstige Gremien des Vereins gelten diese Bestimmungen entsprechend. Ein Stimmberechtigter, der mehrere Ämter mit Stimmrecht in seiner Person vereinigt, hat so viele Stimmen, wie er stimmberechtigte Funktionen in dem Abstimmungsgremium ausübt. Entsprechendes gilt für die Ermittlung der Zahl der Anwesenden.

7.

Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und enthalten müssen:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- die anwesenden Personen,
- Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung,
- Feststellung der Tagesordnung mit Angaben darüber, ob, wann und wie diese ordnungsgemäß bekannt gemacht worden war, oder ob dies satzungsgemäß nicht zu erfolgen braucht,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit für diese Vorschriften bestehen,
- gestellte Anträge,
- die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, jeweils mit Angabe über die Art der Abstimmung und ihr (ziffernmäßig) genaues Ergebnis.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, oder alternativ Veröffentlichung in der „Gmünder Tagespost“ sowie der „Rems-Zeitung“ Schwäbisch Gmünd erfolgen.
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer des Vereins schriftlich und mit Begründung eingegangen sein. Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit einzureichen.  
Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand diese beschließt oder
  - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zwecks.

In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

5. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere
  - a. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer,
  - c. Festsetzung des Haushaltsplans, der Mitgliederbeiträge sowie der Erhebung einer Sonderabgabe oder etwaiger Aufnahmegebühren,
  - d. Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die eine Schuldaufnahme von über 10.000,00 € erforderlich machen,
  - e. Neuwahl des Vorstandes einschließlich des 1. Vorsitzenden, der Kassenprüfer und des Kassierers,
  - f. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter,

- g. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Fachreferenten und des Ehrenamtes,
- h. Verleihung von Ehrungen gem. § 5 Abs. 2 der Satzung,
- i. Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft,
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Kassier/in und höchstens sieben Fachausschussvorsitzenden als Stellvertreter.

2.

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

3.

Das Vorstandsgremium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

4.

Der Vorstand wählt unter sich einen Stellvertreter zum vertretungsberechtigten Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der vertretungsberechtigte Stellvertreter. Der Vorsitzende wie auch der vertretungsberechtigte Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

5.

Der/ie 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung bzw. im Vertretungsfall seine Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter.

6.

Die Vorstandmitglieder (1.Vorsitzende/r, Kassier/in bzw. die Stellvertreter/innen) haften Für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 12 Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes**

1.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2.

Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.



3.

Zur Bewältigung der vielfachen Aufgaben werden Fachbereiche gebildet, die je von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden (Fachbereichsleiter).

Die Fachbereichsleiter überwachen und koordinieren die Arbeit in ihrem Fachbereich.

4.

Der Vorsitzende und jeder Fachbereichsleiter – je für seinen Fachbereich – können einen oder mehrere Fachreferenten berufen. Die Berufung von Fachreferenten bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5.

Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser untersteht dem Vorsitzenden und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er führt den Schriftverkehr für den Vorstand und ist für die Mitgliederversammlung und den Beitragseinzug zuständig. Weitere Aufgaben können ihm durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

6.

Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiteres Personal bestellen.

7.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit und in allen Angelegenheiten an den Sitzungen der Fachausschüsse und der Abteilungen teilnehmen. Es hat bei Abstimmungen in diesem Fall in den Gremien volles Stimmrecht

### **§ 13 Fachausschüsse**

1.

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche, denen ein Fachbereichsleiter vorsteht, werden zusätzlich Fachausschüsse tätig. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

Soweit möglich werden die Mitglieder der Fachausschüsse von den Fachbereichsleitern in der Mitgliederversammlung vorgestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2.

Vorsitzende der Fachausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Fachbereichsleiter (stellv. Vorsitzender). Die Fachausschüsse wählen zusätzlich aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3.

In den Fachausschüssen wird die Arbeit des jeweiligen Fachbereichs abgestimmt, werden die diesen Fachbereich betreffenden Probleme erörtert und geklärt oder Entschlüsse zur Weiterleitung an den Vorstand gefasst.

4.

Die Sitzungen der Fachausschüsse finden nach Bedarf statt und werden durch den zuständigen Fachbereichsleiter oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.

5.

Dem Finanzausschuss sind für jedes Quartal im Folgemonat betriebswirtschaftliche Auswertungen, Darlehen- und Girokontoentwicklungen vorzulegen.

Die einzelnen Buchhaltungsunterlagen, jedoch nicht.

## **§ 14 Abteilungen**

1.  
Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.  
Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.  
Zur Durchführung des Turn- und Sportbetriebes kann die Abteilung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Trainer und Übungsleiter bestellen.
2.  
Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt. Diesem sollen ein Stellvertreter und ein Abteilungskassierer zur Seite stehen. Versammlungen der Abteilung werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
3.  
Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Abteilungskassierer bis zur Neuwahl eines neuen Abteilungsleiters einzusetzen.
4.  
Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Abteilungskassierer sowie etwaige weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.  
Die Wahl des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters sowie des Abteilungskassierers ist spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Hauptversammlung abzuhalten. Der Termin der Hauptversammlung wird von dem Vorstand den amtierenden Abteilungsleitern vier Monate vor der Hauptversammlung mitgeteilt.
5.  
Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-, Aufnahme- oder Sonderbeitrag zu erheben. Diese weiteren Beiträge sind in einer Abteilungsversammlung zu beschließen. Grund und Höhe dieser zusätzlichen Beiträge werden begrenzt durch die von dem Vorstand beschlossene Finanzordnung des Hauptvereins.  
Der Kassierer des Hauptvereins ist jederzeit berechtigt, die mit der Erhebung von zusätzlichen Beiträgen im Zusammenhang stehende Kassenführung der Abteilung zu prüfen.
6.  
Die Buchführungsunterlagen und die Kasse sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den drei Kassenprüfern gem. § 16 von den Abteilungsleitern zur Prüfung vorzulegen.
7.  
Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung eines Guthabenkontos und das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, die über den genehmigten Etatsatz des Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung gemäß § 16.
8.  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.
9.  
Die Abteilungen des TVW sind rechtlich keine selbstständigen Abteilungen

## **§ 15 Gesamtausschuss**

Der Gesamtausschuss besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern der Fachausschüsse.  
Der Gesamtausschuss tagt auf Einladung des Vorstandes .  
Der Gesamtausschuss hat beratende Funktion. Beschlüsse im Sinne einer die sonstigen Vereinsorgane bindenden Regelung werden von dem Gesamtausschuss nicht gefasst.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1.  
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei fachlich geeignete Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Fachausschuss „Finanzen“ angehören.
2.  
Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung im ersten Quartal des Folgejahrs für das vorangegangene Kalenderjahr zu überprüfen. . Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.  
Das Ergebnis muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.
3.  
Darüber hinausgehend sind den Kassenprüfern auf Verlangen nach deren eigenem Ermessen sämtliche Finanz- Buchungsunterlagen und Belege zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Auf die zu beschließende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen und zwar unter genauer Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist zulässig.
2.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Leibesübungen zu verwenden hat.

## **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Schwäbisch Gmünd.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung – in der Fassung dieser Änderung – tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Anlage 1

## Beitragsordnung

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig. Erfolgt der Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres, zahlt das neue Mitglied den hälftigen Beitrag. Nach dem 30.09. entfällt der Beitrag für das Eintrittsjahr.

Unsere Mitgliedsbeiträge belaufen sich ab 01.01.2005 :

a)	passive (fördernde) Mitglieder	30,--	€	
b)	aktive Mitglieder (Erwachsene)	77,--	€	
c)	aktive Mitglieder (Jugendliche, Rentner, Schüler und Studenten)	66,--	€	
d)	Familienbeitrag (Ehepartner u. oder minderjährige Kinder)	110,--		weitere Familienmitglieder